

- das Staatssekretariat für Körperkultur und Sport, das die sportmedizinische Betreuung der Bevölkerung sichert und den Sportmedizinischen Dienst leitet;
- das Ministerium des Innern und das Ministerium für Nationale Verteidigung, die die Medizinischen Dienste in ihren Bereichen leiten;
- das Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen, das die Ausbildung des erforderlichen Personals sichert;
- das Ministerium für Umweltschutz und Wasserwirtschaft, das für die Einordnung gesundheitsschützender Maßnahmen in die Entwicklung des Umweltschutzes verantwortlich ist;
- das Staatssekretariat für Arbeit und Löhne, dem die staatliche Leitung des Arbeitsschutzes in den Grundsätzen obliegt.

Darüber hinaus sind alle zentralen Staatsorgane für die Leitung des Gesundheitsschutzes sowie die Erfüllung der ihnen übertragenen sozialen Aufgaben in ihrem Verantwortungsbereich zuständig.

Die *örtlichen Volksvertretungen und ihre Räte* verwirklichen auf der Grundlage der Beschlüsse der SED, der Gesetze und anderen zentralen Rechtsvorschriften in enger Verbindung mit den Werktätigen und deren gesellschaftlichen Organisationen die Gesundheitspolitik des sozialistischen Staates in ihrem Territorium (§ 2 Abs. 3 u. § 4 GöV). Sie gewährleisten vor allem die planmäßige Verbesserung der gesundheitlichen Betreuung der Bürger und schaffen Voraussetzungen dafür, daß die Leistungen des Gesundheitswesens zum Verhüten, Erkennen, Behandeln und zur Nachsorge von Krankheiten erweitert und vervollkommen werden. Sie sichern die hygienische Gestaltung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Bürger, fördern ihre gesunde Lebensweise und gewährleisten eine qualifizierte Betreuung in den Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens für Kinder, ältere Leute und gesundheitlich geschädigte Bürger. Ihre differenzierte Verantwortung dafür im Bezirk, im Kreis sowie in der Stadt und Gemeinde ist im Gesetz über die örtlichen Volksvertretungen geregelt (§§ 33, 47, 67 GöV).

Der Rat *des Bezirkes* gewährleistet als Organ des Bezirkstages in Verwirklichung der staatlichen Gesundheits- und Sozialpolitik die planmäßige Verbesserung der gesundheitlichen und sozialen Betreuung der Bürger. Er schafft Voraussetzungen dafür, daß die Leistungen bei der Verhütung, Erkennung, Behandlung und Nachsorge von Krankheiten erweitert und verbessert werden, nimmt Einfluß auf die hygienische Gestaltung der Arbeits- und Lebensbedingungen und fördert die gesunde Lebensweise der Bürger.

Weitere Aufgaben bestehen darin, die Betreuung und Erziehung der Kinder in den Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens, insbesondere in den Krippen und Heimen, sowie die Teilnahme der Bürger im höheren Lebensalter und der gesundheitlich geschädigten Bürger am gesellschaftlichen und beruflichen Leben zu fördern und zu unterstützen (vgl. § 33 Abs. 1 GöV). Das Fachorgan Gesundheits- und Sozialwesen, das der Erfüllung dieser Aufgaben des Rates des Bezirkes dient, ist sowohl dem Rat als auch dem Ministerium für Gesundheitswesen unterstellt.

Im Auftrage des Kreistages ist der Rat *des Kreises* vorrangig dafür verantwortlich, die ambulante und stationäre medizinische Grundbetreuung im Territorium zu sichern. Er entscheidet in Abstimmung mit den Räten der Städte und Gemeinden über die Entwicklung der medizinischen Betreuung im Territorium und ist für die